

Gemeinde Langdorf

Hauptstraße 8
94264 Langdorf
Tel.: 09921/9411-0
Fax: 09921/9411-20
E-Mail: poststelle@langdorf.de



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 18.07.2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:25 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Langdorf

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Englram, Michael

Gemeinderatsmitglieder

Dannerbauer, Michael

Ernst, Maximilian

Fischer, Ludwig

Kölbl, Manfred

Koller, Andreas

hat erst ab TOP 9 (nö) an der Beratung und Abstimmung teilgenommen

Kraus, Sabine

Perl, Michael

Schiller, Wolfgang

Schönberger, Manuel

Schweikl, Michael

Spielbauer, Michael

Wenzl, Hans

Schriftführer

Hoidn, Andreas

Abwesende und entschuldigte Personen:

-

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von Sitzungsniederschriften
2. Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Milchviehstalles mit Güllegrube in Langdorf
3. Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses in Schöneck
4. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage auf Fl.Nr. 883 und 1067/3, Gemarkung Langdorf (An der Bahnlinie Landshut - Bay. Eisenstein): Einstellung der Verfahren
5. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 16 zur Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage auf Fl.Nr. 107/2, 108 und 101, alle Gemarkung Brandten (An der Straße Nebelberg - Brandten): Billigungs- und Auslegungsbeschluss
6. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "SO PV-Anlage Brandten" (Grundstücke Fl.Nr. 107/2, 108 und 101, alle Gemarkung Brandten): Billigungs- und Auslegungsbeschluss
7. SpVgg Brandten: Antrag auf Bezuschussung Rasenmähtraktor
8. Kläranlage Froschaumühle: gehobene Erlaubnis zum Einleiten der Abwässer in die Schwarzach, weiteres Vorgehen
9. Grundschule: Sachstand bzgl. Wasserschaden, Information
10. Beschulung Grundschüler: Abschluss Kostenübernahmevereinbarung mit der Gemeinde Lindberg
11. Feuerwehrkostensatzung: Erlass einer 1. Änderungssatzung
12. Kindergarten Langdorf: Änderung der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung
13. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
14. Bericht des 1. Bürgermeisters
15. Anfragen

1. Bürgermeister Michael Englam eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsniederschrift vom 20.06.2024 wurde dem Gemeinderat vorgelegt.

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 20.06.2024 wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

2 Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Milchviehstalles mit Güllegrube in Langdorf

Sach- und Rechtslage:

Der Antragsteller möchte einen Milchviehstall mit Güllegrube in Langdorf errichten. Lt. Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche der Landwirtschaft dargestellt und liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Es könnte aber eine landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorliegen. Dann wäre das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

3 Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses in Schöneck

Sach- und Rechtslage:

Der Antragsteller möchte ein Einfamilienhaus in Schöneck errichten. Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist demnach grundsätzlich nicht möglich. Lt. Flächennutzungsplan könnte dieser Bereich aber zumindest noch teilweise im Dorfgebiet (MD) liegen. Demnach wäre das Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

**4 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und
Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung einer Freiflächen
PV-Anlage auf Fl.Nr. 883 und 1067/3, Gemarkung Langdorf (An der
Bahnlinie Landshut - Bay. Eisenstein): Einstellung der Verfahren**

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.09.2023 beschlossen einen vorhabensbezogenen Bebauungsplans aufzustellen und den Flächennutzungsplan zur Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 833 und 1067/3, beide Gemarkung Langdorf zu ändern.

Da die Antragsteller mitgeteilt haben, dass die Errichtung einer PV-Anlage in diesem Bereich aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben nicht möglich ist, soll das Bauleitplanverfahren wieder eingestellt werden.

Die Fläche ist fast vollständig in der Biotopkartierung erfasst. Kartierte Biotope gehören zu den Ausschlussflächen für eine Nutzung als Freiflächen-PV-Anlagen. Eine angepasste Planung mit Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Biotopstandorte ist leider nicht denkbar. Zum gesetzlichen Biotopschutz kämen auch noch artenschutzrechtliche Aspekte, aufgrund belegter Vorkommen von Reptilien entlang der Bahnlinie. Ein potentielles Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen ist aufgrund von Wiesenknopfbeständen auf der Fläche ebenfalls nicht auszuschließen.

Beschluss:

Das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 833 und 1067/3, beide Gemarkung Langdorf wird eingestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

**5 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 16
zur Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage auf Fl.Nr. 107/2, 108 und
101, alle Gemarkung Brandten (An der Straße Nebelberg - Brandten):
Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage:

Die Antragsteller möchten an der Gemeindeverbindungsstraße von Nebelberg in Richtung Brandten im Bereich der Fl.Nr. 107/2, 108 sowie 101, alle Gemarkung Brandten eine Freiflächen PV- Anlage errichten und haben die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans beantragt. Die Leistung liegt bei ca. 3,7 MWp.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.09.2023 das Vorhaben befürwortet den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Die Kosten des Verfahrens werden von den Antragstellern übernommen.

Da nun der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 16 vorliegt, kann der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden.

Der geplante Geltungsbereich liegt den Gemeinderäten im Entwurf vor.

Beschluss:

Der vorliegende Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 16 vom 18.07.2024 wird gebilligt und die Verwaltung beauftragt das Bauleitplanverfahren durchzuführen. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 2

6 Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "SO PV-Anlage Brandten" (Grundstücke Fl.Nr. 107/2, 108 und 101, alle Gemarkung Brandten): Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Die Antragsteller möchten an der Gemeindeverbindungsstraße von Nebelberg in Richtung Brandten im Bereich der Fl.Nr. 107/2, 108 sowie 101, alle Gemarkung Brandten eine Freiflächen PV- Anlage errichten und haben die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans beantragt. Die Leistung liegt bei ca. 3,7 MWp.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.09.2023 das Vorhaben befürwortet den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Die Kosten des Verfahrens werden von den Antragstellern übernommen.

Da nun der Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplans vorliegt, kann der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden.

Der geplante Geltungsbereich liegt den Gemeinderäten im Entwurf vor.

Beschluss:

Der vorliegende Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „SO Freiflächen PV-Anlage Brandten“ vom 18.07.2024 wird gebilligt und die Verwaltung beauftragt das Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 2

7 SpVgg Brandten: Antrag auf Bezuschussung Rasenmähtraktor

Sach- und Rechtslage:

Die SpVgg Brandten hat im Juni 2024 einen Rasenmähertraktor zum Kaufpreis von 9.500 € erworben. Dieser dient der Pflege und Bewirtschaftung des Sportplatzes.

Mit Schreiben vom 17.06.2024 beantragt die SpVgg Brandten ohne besondere Begründung einen Zuschuss in nicht genannter Höhe.

Es wird darauf hingewiesen, dass es hier sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt.

Zum Vergleich:

Der FC Langdorf hat 2018 für die Beschaffung eines Rasentraktors einen Zuschuss in Höhe von 295 € (10 %) erhalten.

Beschluss:

Antrag GR Schönberger:

Die SpVgg Brandten erhält aufgrund ihres Antrags vom 17.06.2024 einen Zuschuss für die Anschaffung eines Rasenmähtraktors in Höhe von 50 % der Kosten.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 4

Sach- und Rechtslage:

Nachdem die bestehende gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Langdorf, Ortsteil Froschmühle, in die Schwarzach zum 31.12.2020 ausgelaufen war, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30.01.2020 die Firma SEHLHOFF GmbH mit der Durchführung des Wasserrechtsverfahrens beauftragt und die entsprechenden Unterlagen am 29.9.2020 beim Landratsamt Regen eingereicht.

Die zugehörige wasserrechtliche Erlaubnis wurde dann mit Bescheid des Landratsamtes Regen vom 21. Dezember 2021 bis zum 31.12.2041, unter Auflagen erteilt:

In Abhängigkeit des Ergebnisses der gewässerbiologischen Untersuchung des WWA Deggendorf und in Abstimmung mit den im Verfahren beteiligten Fachstellen ist ggf. eine entsprechende technische Erweiterung / Nachrüstung der Anlage erforderlich. Grds. ist alternativ auch der Anschluss des Entwässerungsgebietes an eine leistungsfähige, benachbarte Kläranlage möglich. Die notwendigen Maßnahmen sind in einer bis **spätestens 31.12.2023** vorzulegenden prüffähigen Planung aufzuzeigen und bis **spätestens 31.12.2024** umzusetzen.

Ein Zwischenbericht über das Ergebnis der Variantenuntersuchung ist bis **spätestens 31.12.2022** dem Landratsamt Regen vorzulegen.

Die Kläranlage bedarf vor allem eines Ausbaus und Betriebs mit Nitrifikation.

Mit Schreiben vom 21.10.2022 teilte das Landratsamt Regen mit, dass die gewässerbiologische Untersuchung durchgeführt worden sei und im Ergebnis die Kläranlageneinleitung auf die Schwarzach einen geringeren Einfluss ausübt als ursprünglich angenommen. Es wurde allerdings eine ungenügende Reinigungsleistung im Bereich der Einleitungsstelle und deren Umgebung in der Schwarzach festgestellt. Diese ist hinsichtlich Nitrifikation und Phosphatelimination zu erhöhen, sodass eine Erweiterung bzw. Nachrüstung oder ein Anschluss an eine andere Kläranlage nötig sei. Deshalb sei definitiv Handlungsbedarf gegeben, jedoch können die Umsetzungsfristen günstiger gewählt werden.

Eine detaillierte Untersuchung zur weiteren Vorgehensweise ist bis **spätestens 31.12.2024** vorzulegen und dann bis **spätestens 31.12.2030** umzusetzen.

Deshalb hat der Gemeinderat am 23.01.2023 das Ingenieurbüro Sehlhoff beauftragt eine einfache Studie zur Ertüchtigung und gegebenenfalls Erweiterung, unter Berücksichtigung der Entwicklung in den nächsten 20 Jahren, aufzuzeigen.

Der Bescheid vom 21.12.2021 wurde dementsprechend am 30.11.2023 geändert und die Fristen wie folgt festgelegt:

- Detaillierte Variantenuntersuchung bis **spätestens 31.12.2024**
- Planung für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen bis **spätestens 31.12.2028** vorlegen
- Umsetzung bis **spätestens 31.12.2030**

Das beauftragte Ingenieurbüro Sehlhoff hat deshalb das als Grundlage dienende Gutachten an die Vorgaben des WWA angepasst und verschiedene Werte wie Fremdwasseranteil, biologisch aktive Oberfläche des Rotationstauchkörpers und Frischwasserverbrauch neu berechnet, sodass die Kläranlage Froschmühle entgegen der aktuellen Aufstellung im Bescheid mit Anforderungsstufe 2, doch in Anforderungsstufe 1 bleiben könnte.

Das WWA wurde um Mitteilung gebeten, ob dann die Anforderungsstufe 1 angesetzt werden kann oder bedingt durch das Gutachten und den Gewässerverhältnissen die Anforderungsstufe 2 gefordert werde, damit die Variantenuntersuchung mit Kostenvergleichsberechnung durchgeführt und eine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen werden kann.

Schließlich teilte das WWA Mitte Juni telefonisch mit, dass zwar die Reinigungsleistung der Kläranlage, insbesondere beim Stickstoff, schlecht sei, aber es für das WWA hier in Anforderungsgröße 1 schwierig sei, entsprechende Auflagen zu fordern. Es wäre also möglich die Kläranlage unverändert und ohne Auflagen weiter zu betreiben, allerdings nur mit einer gehobenen Erlaubnis für 10 Jahre anstatt der üblichen 20 Jahre.

Die Gemeinde könne daher selbst entscheiden, ob im Rahmen einer Kostenvergleichsberechnung mit Anforderungsstufe 2 die Sanierung oder der Anschluss an eine benachbarte Kläranlage geprüft werden soll oder ob man bis Ende 2034 abwartet und den Betrieb unverändert fortführt.

Der Vollständigkeit halber ist noch festzuhalten, dass bei der Kläranlage in Froschmühle ein Anschluss an die Kläranlage Zwiesel prädestiniert wäre, da bereits sowohl ein Trennsystem als auch eine Pumpstation vorhanden sind. Die Trasse nach Zwiesel ist verhältnismäßig kurz und betrifft hauptsächlich Wiesenflächen. Die Stadt Zwiesel würde nach ersten Anfragen dem Anschluss positiv gegenüberstehen, zumal die dortige Kläranlage derzeit saniert und damit leistungsfähig genug wäre. Auch erste Gespräche mit einzelnen Grundstückseigentümern verliefen positiv, wurden aber aufgrund der noch unklaren Gesamtsituation noch nicht weiter intensiviert. Weiter wäre für Verbundleitungen eine Förderung in Höhe von 150 €/m möglich. Da aber im Rahmen einer möglichen Kostenvergleichsberechnung wahrscheinlich eine Verbundleitung nach Zwiesel teurer wäre als eine Nachrüstung zum Stickstoffabbau, würde eine Verbundleitung nicht gefördert, sodass auch vom Ingenieurbüro Sehlhoff angeraten wird, die Verlängerung um 10 Jahre, ohne Auflagen, anzunehmen.

Beschluss:

Der Betrieb der Kläranlage Froschmühle soll weiter in Anforderungsstufe 1 erfolgen und beim WWA ein entsprechender Antrag für die gehobene Erlaubnis, ohne Auflagen, bis Ende 2034 eingereicht werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

9 Grundschule: Sachstand bzgl. Wasserschaden, Information

Sach- und Rechtslage:

Kindergarten im Untergeschoss:

Vor circa drei Wochen wurde von der Firma Polygon festgestellt, dass sich die Messwerte nicht mehr verändern. Aus diesem Grund wurden die Trocknungsgeräte für ca. 14 Tage deaktiviert, um dann festzustellen, ob sich die Werte in den festgelegten Messpunkten erhöhen. Am Montag, den 08.07.2024, fand ein erneuter Messtermin statt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass sich die Feuchtigkeitswerte nicht erhöht haben und demnach der Trocknungsversuch erfolgreich war. Der Bodenaufbau im Kindergarten kann somit erhalten werden.

Grundschule:

Auch hier wurden die Oberflächen im EG und 1. OG gemessen. Sämtliche Bereiche sind mittlerweile trocken. Die Trocknungsmaßnahmen können somit insgesamt abgeschlossen werden. Einer Sanierung des Gebäudes steht damit aktuell nichts mehr im Wege.

Von der Firma Polygon wurde der Versicherungskammer Bayern ein Sanierungsangebot für die Schäden im Grundschulbereich unterbreitet. Die Wiederherstellungskosten für den dortigen Schaden liegen nach Auskunft des Gutachters bei 170.000 Euro. Die Wiederherstellungskosten für den Kindergartenbereich sind hier nicht inbegriffen.

Für die Gemeinde Langdorf gibt es daher nach aktuellem Sachstand verschiedene Optionen:

1. Sanierung des „Wasserschadens“

Insofern sich der Gemeinderat dafür entscheidet, den angefallenen Schaden reparieren zu lassen, werden Grundschul- und Kindergartenbereich wieder so wie vorher hergestellt. Die Firma Polygon wird den Fehlbodenaufbau wiederherstellen, Trockenbauarbeiten vornehmen, einen neuen Boden verlegen, sowie Malerarbeiten vornehmen. Auch im Kindergartenbereich wird alles wiederhergestellt, wie vorher. In diesem Szenario ist davon auszugehen, dass Grundschule und Kindergarten innerhalb einiger Monate wieder nutzbar sind. Weitergehende Sanierungsmaßnahmen, die im Schulgebäude eigentlich notwendig wären, werden hier nicht durchgeführt.

2. Wiederherstellung Kindergarten und Generalsanierung Grundschule

In diesem Szenario würde der Kindergartenbereich komplett wiederhergestellt werden. Innerhalb relativ kurzer Zeit würden somit wieder die kompletten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Da der Kindergartenbereich erst vor kurzem generalsaniert wurde, ist man also schon „nah“ am gewünschten Endzustand. Es ist abzuwägen, ob bei Fertigstellung der Wiederherstellungsarbeiten auch der Kindergartenbetrieb sofort wieder anlaufen soll. Sollte sich die Gemeinde für eine Generalsanierung der Grundschule entscheiden, ist davon auszugehen, dass im Eingangsbereich der Kindergartengruppe beim Heizraum und beim Heizölraum Arbeiten erfolgen. Darüber hinaus sind in diesen Bereichen auch noch Brandschutz-Maßnahmen zu leisten, die sich ggf. bei einer Komplett-Sanierung noch ändern können. Ein Kindergartenbetrieb in einem Gebäude, welches generalsaniert werden soll, erscheint herausfordernd. Für den Schulbereich würde dieses Szenario bedeuten, sich „die Versicherungssumme ausbezahlen zu lassen“. Vor einer Entscheidung sind Gespräche mit der zu führen, welche Fördersätze bei einer Generalsanierung/Neubau zu erwarten wären. Die Höhe des Fördersatzes wird nach aktuellen Erkenntnissen stark davon abhängen, ob die Gemeinde Langdorf zum Zeitpunkt der Antragstellung Stabilisierungshilfegemeinde ist oder nicht. In jedem Fall wird eine Vergleichsstudie Neubau/Generalsanierung zu Bewertung der Wirtschaftlichkeit zu beauftragen sein.

3. „Komplettkonzept“ Grundschule und Kindergarten

Bei diesem Weg würde man sich gegen Sanierungsarbeiten in beiden Teilbereiche entscheiden und sich die komplette Schadenssumme ausbezahlen lassen. Grundlage für die KiGa-Gruppe im Untergeschoss war bei den ursprünglichen Planungen u.a. immer, dass diese Gruppe ab dem Schuljahr 2026/2027 auch für die dann rechtsverbindliche Ganztagsbetreuung genutzt werden kann. Im Zuge einer Generalsanierung des Schulgebäudes lassen sich aber nun ggf. Räumlichkeiten im Schulbereich dementsprechend umgestalten, um zur Ganztagsbetreuung nicht in den Kindergarten ausweichen zu müssen. Für den Kindergartenbereich liegt aktuell noch nicht einmal der Bewilligungsbescheid vor, da die Arbeiten auf Basis der Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn umgesetzt wurden. Aufgrund der Förderung durch den Freistaat Bayern sind die neuen Räumlichkeiten im Untergeschoss für 25 Jahren nach BayKiBiG zu betreiben (Kindergarten, Ganztagsbetreuungsangebote nach BayKiBiG). Bei einer Generalsanierung des Gebäudes ist aber, wie oben geschildert, ein Kindergartenbetrieb nicht sinnvoll, sodass für einige Jahre die Zweckbindung wohl nicht erfüllt werden kann. Mit der Regierung von Niederbayern ist hier ebenfalls noch abzuklären, wie mögliche Maßnahmen damit vereinbar sind.

Grundsätzlich sind im nächsten Schritt Gespräche mit der Regierung von Niederbayern zur Förderfähigkeit von Sanierungsmaßnahmen zu führen. Als Basis für weitere Entscheidungen sollte eine Variantenuntersuchung beauftragt werden. Ggf. könnte die Gemeindeverwaltung beauftragt werden, bereits Angebote von verschiedenen Ingenieurbüros anzufordern.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom aktuellen Sachstand zum Wasserschaden in der Grundschule Langdorf.

Bis zur endgültigen Entscheidung über das weitere Vorgehen sollen die Gespräche mit der Regierung von Niederbayern bezüglich einer möglichen Förderung abgewartet werden.

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für die Erstellung einer Variantenuntersuchung bezüglich Generalsanierung oder Neubau an ein geeignetes Ingenieurbüro zu vergeben.

Weiterhin sollen Honorarangebote für einen Planer oder Gutachter, der den Wiederaufbau durch die Versicherung begleitet und überwacht, eingeholt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

10 Beschulung Grundschüler: Abschluss Kostenübernahmevereinbarung mit der Gemeinde Lindberg

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund des Leitungswasserschadens in der Grundschule Langdorf soll ab September 2024 der Unterricht an der Grundschule in Lindberg durchgeführt werden. Die Gemeinde Langdorf als Sachaufwandsträger hat entsprechende Mehrkosten der Grundschule Lindberg zu übernehmen.

Im Rahmen einer Zweck- und Kostenübernahmevereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) soll die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lindberg sowie der Kostenanteil der Gemeinde Langdorf geregelt werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Lindberg wird diese Thematik in seiner Sitzung Ende Juli behandeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Entwurf der Zweck- und Kostenübernahmevereinbarung mit der Gemeinde Lindberg vom 09.07.2024 wegen der Unterrichtung von Grundschülern der Gemeinde Langdorf an der Grundschule Lindberg.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

11 Feuerwehrkostensatzung: Erlass einer 1. Änderungssatzung

Sach- und Rechtslage:

Der MTW der FFW Brandten war bisher nicht offiziell im Feuerwehrdienst integriert und hatte keinen offiziellen Funkrufnahmen. Somit konnte dieses Fahrzeugs nicht in der derzeitigen Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung) aufgeführt und dessen Einsatzkosten abgerechnet werden.

Das Fahrzeug wurde nunmehr offiziell in den Feuerwehrdienst integriert und mit Funk ausgestattet. Somit können nunmehr dessen Einsatzkosten abgerechnet werden. Die Fahrzeugkosten waren zu kalkulieren und richten sich vergleichsweise an den MTW der FFW Langdorf. Bei den Beschaffungskosten wurde der Wert des Gebrauchtfahrzeugs angesetzt. Bei einem künftigen Neuerwerb eines MTW sind die Kosten neu zu kalkulieren. Die derzeitige Anlage zur Satzung vom 26.02.2021 ist um das zusätzliche Fahrzeug der FFW Brandten zu ergänzen. Die Änderung soll zum 01.09.2024 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 21.06.2024 einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung) vom 26.02.2021 als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

12 Kindergarten Langdorf: Änderung der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der gestiegenen Unterhaltskosten sowie tariflicher Lohnsteigerungen und auch zur weiteren Haushaltskonsolidierung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.03.2024 beschlossen die Kindergartengebühren auf Landkreisdurchschnitt anzuheben.

Die Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung vom 29.08.2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 24.06.2022 ist entsprechend zu ändern:

Besuchszeiten	derzeitige Gebühren	Landkreisschnitt (Stand 24/25)	Gebühren ab 2024/2025
Kinderkrippe 3 – 4 Stunden	125 €	151,13 €	150 €
Kinderkrippe 4 – 5 Stunden	140 €	160,01 €	165 €
Kinderkrippe 5 – 6 Stunden	150 €	177,89 €	180 €
Kindergarten 4 – 5 Stunden	100 €	123,41 €	125 €
Kindergarten 5 – 6 Stunden	110 €	136,85 €	140 €

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Langdorf (4. Änderungssatzung der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) liegt dem Gemeinderat im Entwurf vor.

Nach Mitteilung von Frau Artmann vom Jugendamt wird vom Staatsministerium dringend empfohlen die Gebühren in mindestens 10%-igem Abstand zu staffeln, damit für die Eltern ein finanzieller Anreiz geschaffen wird, nur die tatsächlich benötigten Betreuungszeiten zu buchen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Langdorf (4. Änderungssatzung der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung).

Die Satzung soll zum 01.09.2024 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 3

13 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Seit der letzten Bekanntgabe hat der Gemeinderat bei folgenden nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten beschlossen, dass die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind und daher die entsprechenden Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben sind:

Folgende Aufträge wurden vergeben:

- Beschaffung eines Eingangstores für den Bauhof an den wirtschaftlichsten Bieter der Fa. Josef Steiner GmbH, Landau a. d. Isar zu einem Gesamtpreis von maximal 15.000 €
- Beschaffung eines Schneepflugs an die Fa. Carl Beuthauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG, Hagelstadt zu einem Bruttoangebotspreis von etwa 15.000 € vergeben

- Beschaffung eines Salzstreuers an die Fa. Carl Beutlhauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG, Hagelstadt zu einem Bruttoangebotspreis von 21.000 € vergeben

Kenntnis genommen

14 Bericht des 1. Bürgermeisters

Der 1. Bgm. Engram informierte den Gemeinderat über folgende Themen:

- Sachstand Ausschreibung Breitbandausbau: Teilnahmewettbewerb läuft bis Ende August, anschließend Ausschreibung bis Mitte November und Vergabe voraussichtlich Anfang 2025
- Sachstand ILE-Geschäftsführer: Arnbruck und Bodenmais haben ebenfalls zugestimmt, Drachselsried wird demnächst nochmals darüber beraten; eine ILE ohne Drachselsried wird vom ALE schwierig gesehen

15 Anfragen

GR Schweigl fragte an, ob in Schwarzach beim Anwesen König eine Straßenlaterne aufgestellt werden könne.

beantwortet: der entsprechende Auftrag sei bereits vergeben, konnte jedoch aufgrund Lieferschwierigkeiten seitens des Bayernwerks bisher noch nicht umgesetzt werden.

GR Ernst fragte an, ob beim Container-Kindergarten noch die Außenanlagen hergerichtet werden.
beantwortet: man müsse erst abwarten, wann die Gruppe wieder in die Grundschule umziehen könne.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Michael Engram um 21:25 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Michael Engram
Erster Bürgermeister

Andreas Hoidn
Schriftführung